

# Antrag auf Kulturförderung

für das Haushaltsjahr 2023

POSTEINGANG

25. Okt. 2023

Stadt Eberswalde  
Kulturamt

Absender



Ihr Ansprechpartner:  
kulturfoerderung@eberswalde.de  
Tel. 03334 – 64 425

An

Stadt Eberswalde  
Kulturamt | Sachgebiet Kunst und Kultur  
Breite Straße 41 – 44  
16225 Eberswalde

RB-09-2024  
**Hinweise zu den Antragsfristen**

Regelbudget: bis zum 31.10. des aktuellen Jahres  
für das Folgejahr  
Flexibilitätsbudget: bis zum 30.11. des aktuellen Jahres

## 1. Antragsteller/in

Name / Verein / Künstler/in



Straße



Postleitzahl



Ort



Ansprechpartner: Vorname, Name



Telefon



Fax

E-Mail



## 2. Maßnahme

Bezeichnung / Projekt

Israel für Eberswalder

Durchführungszeitraum (einschließlich Vor- und Nachbereitung)

1. März bis 30. Juni 2024

## 3. Art der Förderung siehe § 3 Kulturförderrichtlinie

allgemeine Kulturförderung

thematische Kulturförderung

Konzeptförderung

Marketingförderung

## 4. Kosten- und Finanzierungsplan

### 4.1 Geplante Ausgaben

Kosten für Filmverleih - 2 Filme	1.000,00 €
Technik und Raummiete	800,00 €
Kosten Lesung "Israel heute" 2 Referenten	1.200,00 €
Fahrtkosten, Kosten für Übernachtung	500,00 €
Technik Raummiete	500,00 €
Werbung	300,00 €
Organisation und Catering	400,00 €
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>4.700,00 €</b>

### 4.2 Geplante Einnahmen - bitte beschreiben

Eigenmittel	400,00 €
Beantragte Zuwendung	3.000,00 €
Beantragte öffentliche andere Zuwendung	1.000,00 €
Leistungen Dritter Spenden	100,00 €
Aus der Veranstaltung resultierende Einnahmen Einnahmen Film	200,00 €
Sonstige Einnahmen	0,00 €
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>4.700,00 €</b>

## 5. Begründung

Nachweis der organisatorischen Durchführbarkeit, Notwendigkeit der Maßnahme und der Förderung, Konzeption, Ziel, Standort, Stadtinteresse

Der Freundeskreis Israel e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, in der Stadt Eberswalde das Interesse an Israel, seiner Kultur und Geschichte bekannt zu machen.

Ausgehend von den Erfahrungen mit Unkenntnis, die Vorurteile bis hin zu Ressentiments erzeugt, will der Freundeskreis dieser Entwicklung im Rahmen seiner Möglichkeiten mit verschiedenen insbesondere kulturellen Angeboten entgegenwirken.

Bisher bieten wir alljährlich Veranstaltungen im Rahmen der Israelwoche, die die DIG vorbereitet, an. Im Rahmen der Jüdischen Filmwochen Berlin- Brandenburg planen wir Filmvorführungen mit anschließender Diskussion über die Inhalte.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen haben wir israelische Autoren vorgestellt oder auch Veranstaltungen mit dem Rapper Ben Shalom an Schulen. Vor der Pandemie wurde im Rahmen einer Israelwoche für Eberswalde Lesungen, Fachvorträge über die Geschichte Israels, eine Theateraufführungen und ein Konzert angeboten.

Wir planen zu diesem Format zurückzukommen und unser Angebot für das Jahr 2024 wieder auszuweiten und zwar zunächst auf 2 thematisch unterschiedliche Schwerpunkte.

Angesichts der aktuellen Lage in Israel und im Nahen Osten sieht es der Freundeskreis als gute Möglichkeit mit Angeboten, die die israelische Kultur, die in Filmen und zeitgenössischer Literatur ihren Ausdruck findet, zu einem besseren Verständnis beizutragen und damit auch einen Beitrag zu leisten gegen die Entwicklung von Antisemitismus, Rassismus und Hass.

siehe Anlage

## 6. Erklärung

Der/ Die Antragsteller/ in erklärt, dass

- er/ sie die Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Stadt Eberswalde zur Kenntnis genommen hat,
- die genannte Maßnahme keine Ziele verfolgt, die geeignet wären die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,
- die gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- den Allgemeinen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde und den Ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit der Kommunalen Kulturförderung zugestimmt wird und
- er/ sie zum Vorsteuerabzug  nicht berechtigt ist.  
 berechtigt ist.

Eberswalde, den

20.10.2023

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift, Name in Druckbuchstaben

**Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit im Rahmen der kommunalen Kulturförderung**  
zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde  
gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit im Rahmen der kommunalen Kulturförderung durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

**1 Kontaktdaten**

**1.2 Bestimmte Stelle**

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister  
Kulturamt  
Breite Straße 41 - 44  
Telefon: 03334 / 64 425, E-Mail: [kulturamt@eberswalde.de](mailto:kulturamt@eberswalde.de)

**2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen**

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der städtischen Kulturförderung für die Kommunikation mit dem Antragsteller genutzt. Im Weiteren werden diese hinsichtlich der Antragsberechtigung geprüft und bilden im Falle einer Förderung die Grundlage für die Mittelauszahlung.

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

- Brandenburgisches Datenschutzgesetz
- Verwaltungsverfahrensgesetz
- Landeshaushaltsordnung
- Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Stadt Eberswalde

**3 Erhebung von Daten bei Dritten**

Die Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO):

**4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten**

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Im Falle der Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten können Fördermittelanträge nicht bzw. nicht vollständig bearbeitet werden. Eine Ausgabe von Fördermitteln ist in keinem Fall möglich.

**5 Datenübermittlungen**

Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:

Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

**6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)**

Abweichend findet eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) entsprechend nachfolgend beschriebener involvierter Logik, Tragweite und angestrebter Auswirkung statt:

Logik:

Tragweite:

Auswirkung:

**7 Speicherfristen**

Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.

Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:

10 Jahre gemäß Landeshaushaltsordnung

## Kurzkonzeption – Projekt „Israel für Eberswalder“

Der Freundeskreis Israel e.V. hat sich mit seiner Gründung im Jahr 2020 zum Ziel gesetzt, den Bürger\*innen der Stadt Eberswalde das Land Israel mit seiner Geschichte und Kultur näher zu bringen.

Nach einem aktiven Jahr 2019, wo sich der Verein noch in der Gründungsphase befand und eine Israelwoche in Eberswalde mit verschiedenen Veranstaltungen angeboten werden konnte, reduzierten die Auflagen, die in der Pandemie zu beachten waren, das Angebot drastisch. Im Jahr 2024 wollen wir wieder 2 Veranstaltungen in eigener Regie anbieten.

### Konzeption

Wir haben uns 2 thematische Schwerpunkte ausgesucht, wo wir mit unterschiedlichen Medien arbeiten:

1. Film – und anschließendem Gespräch über die Inhalte
2. Lesung und anschließende Gespräche über die Inhalte

In Anbetracht der aktuellen sehr kritischen Lage in Israel ist das Interesse an der Kultur und der Entwicklung der Kulturszene in Zeiten von Krisen und Katastrophen auch in Deutschland gewachsen. Wir haben uns mit unserem Projekt 2 Medien ausgesucht, die einen guten Einblick in die Ambiguität des kulturellen und alltäglichen Lebens in diesem „schwierigen und vielfältigen“ Land bieten.

Jüdische Kultur ist in allen Bereichen stark geprägt von Jahrhunderte langer Erfahrung mit Pogromen, existenzieller Bedrohung und dem Kampf ums Überleben und gegenwärtig auch von dem Gefühl der Stärke des eigenen Landes, das dennoch fragil ist mit den ungeklärten politischen Konflikten und konkreten Bedrohungen, die den Alltag der Menschen beeinflussen.

Filme und Literatur haben diese Ambiguität zum Sujet und bringen so den Zuschauern und Lesern einen tiefen Einblick in das Alltagsleben, die Bewältigungsstrategien, die Menschen, die mit solchen Herausforderungen leben, entwickeln. Dazu gehören einmal Humor, die schiere Lust am Leben, weil jeder Tag der letzte sein kann, und zum anderen der Versuch, wenigstens im Privaten Lösungen zu finden, was auf der großen politischen Bühne unmöglich scheint: Freundschaft zu schließen zwischen Israelis und Palästinensern. Die Schriftstellerin Lizzi Doron hat ihre jüngeren Werke diesem Thema gewidmet. Eine Lesung aus ihren Werken ist geplant, verbunden mit dem Angebot an das Auditorium über die Inhalte mit einem weiteren sachkundigen Referenten ins Gespräch zu kommen.

Wir planen 2 getrennte Veranstaltungen an 3 Abenden:

1.

Zwei **Filmabende** im Rahmen der Jüdischen Filmwochen Berlin Brandenburg (Juni 2024)  
Die Auswahl der Filme orientiert sich thematisch an den im Kurzkonzept dargestellten Überlegungen und Zielen. Die Auswahl ist groß, entsprechend der sehr vielfältigen und kreativen Kulturszene in Israel und im Jüdischen Milieu allgemein.

2.

Eine **Lesung** (März oder Mai 202~~7~~<sup>4</sup>) aus zeitgenössischer israelischer Literatur mit Anwesenheit der Autorin Lizzi Doron (Frau Doron hat ihren 2. Wohnsitz in Berlin) und eines/r weiteren sachkundigen Israelin oder Israeli, die/der zu den Themen der Lesung einen Beitrag leisten kann.

Frau Doron gehört zur „2. Generation.“ Ihre Mutter hat die Shoa überlebt, und ihre ersten Werke verfasste Frau Doron über das Leben ihrer Mutter und verarbeitete damit das Leben von Überlebenden in Israel. Erst später wandte sie sich dann dem Zusammenleben von Palästinensern und Israelis zu und ihren gemeinsamen Projekten für den Frieden.

Lizzi Dorons Werke sind ein Spiegel der israelischen Gesellschaft, wie sie weiter oben kurz skizziert wurde.

### **Rahmenprogramm**

In allen 3 Veranstaltungen wird dem Publikum die Gelegenheit zum Austausch gegeben. Kultur wird damit nicht nur konsumiert sondern auch reflektiert.

Gerade in Anbetracht der aktuellen Lage scheint es uns geboten, nicht nur Räume zur Begegnung zu bieten, sondern diese auch für Debatten zu öffnen.

Deshalb bieten wir nach den Veranstaltungen ein „Come Together“ an, mit kleinen Snacks und Getränken, die zum Verweilen und damit auch zum Debattieren einladen.

Die Begleichung der dafür entstehenden Kosten erfolgt aus den eingeplanten Eigenmitteln und Spenden.

Als **Ort der Veranstaltung** ist das BBZ Amadeu Antonio geplant.

# Freundeskreis Israel in Eberswalde



## Satzung

### §1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung in das Vereinsregister

- 1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Israel in Eberswalde“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung wird der Name um „e.V.“ ergänzt.
- 2) Sitz des Vereins ist Eberswalde.

### §2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens insbesondere in Bezug auf den Staat Israel.

Dies soll durch das persönliche Kennenlernen von israelischem und Eberswalder Bürgern sowohl in Israel als auch in Eberswalde, durch Wissensvermittlung über den Staat Israel und durch kulturelle Veranstaltungen erreicht werden. Besonders Kinder und Jugendliche sollen Adressaten der Vereinstätigkeiten sein, um so Vorurteile abzubauen und antisemitischen Verhaltensmustern entgegenzuwirken. Das Bewusstsein einer gemeinsamen Perspektive in Freiheit und Demokratie von Eberswaldern und Israelis soll durch den Verein befördert werden.

### §3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:

### 1) Ordentliches Mitglied

Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Mitgliedschaft auf Antrag erwerben und die über ein Stimmrecht verfügen sowie der Beitragspflicht entsprechend §4 unterliegen.

### 2) Fördermitglied

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch jährliche Zuwendungen oder Erbringung von Leistungen regelmäßig unterstützen. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag und beinhaltet weder Beitragspflicht noch Stimmrecht.

### 3) Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Ziele des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand ohne die Pflicht zur Bekanntgabe von Gründen bei Ablehnung.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe können insbesondere die Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten, den Zielen des Vereins zuwiderlaufendes Verhalten oder ein Beitragsrückstand von zwei Jahren sein.

## §5 Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied muss einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 20 € pro Jahr entrichten; Mitglieder, die nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben oder sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, können auf Antrag von der Beitragspflicht entbunden werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die jährlichen Beiträge (Zuwendungen oder Leistungen) von Fördermitgliedern werden von diesen mit dem Vorstand vereinbart.



## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### 1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen in Schriftform einberufen.

Jedes Ordentliche Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden; kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Eine Stimmübertragung muss dem Vorstand vor der Versammlung schriftlich angezeigt werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie bestimmt den Vorstand des Vereins für die Dauer von drei Jahren.

### 2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmender Anzahl von höchstens vier Beisitzern. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des §26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

Der Vorstand gibt sich zu Anfang seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

## §7 Aufwandsentschädigung und Ehrenamtspauschale

1) Mitglieder des Vereins können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt nach entsprechendem Erstattungsantrag in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften anerkannt sind.

2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen, d. h. dass Vorstandsmitglieder für ihre ehrenamtliche Vorstandsarbeit aber auch besonders engagierte Vereinsmitglieder eine Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlichen Höchstgrenze im Jahr erhalten können.

## §8 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein ist aufzulösen, wenn gesetzliche Vorgaben dies erfordern, die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter drei sinkt oder eine eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereines einstimmig beschließt.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Eberswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 3. März 2020.

